



## **Arbeitsgemeinschaft**

### **Gewässerschutz und Landwirtschaft**

(Betriebswirtschaftliche Auswirkungen durch die  
Überführung der AGGL)

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Präambel.....	2
2. Auftrag und Auftragsvergabe.....	3
3. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerrechtliche Verhältnisse .....	4
4. Das aktuelle Geschäftsmodell und die Wirtschaftslage der AGGL.....	5
5. Mitglieder und Verteilungsschlüssel.....	7
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AGGL .....	8
7. Betriebswirtschaftliche Kostenauswirkungen durch die Überführung der AGGL .....	9
8. Voraussichtliche Betriebskostenabrechnung für den Zeitraum von 2026 bis 2028.....	13
9. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung.....	15

## **1. Präambel**

Die Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft (im nachfolgenden - AGGL - genannt) beraten Landwirte in Wasserschutzgebieten zum vorbeugenden Gewässerschutz und entwickeln und betreuen Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirten.

Es fing 1992 mit dem „Otzberg Projekt“ an. Landwirte, Wasserversorger, Beratungsstellen und die zuständigen Behörden entwickelten gemeinsam Methoden für eine Landbewirtschaftung. Das Ziel war es, das Grundwasser zu schonen und auf die örtlichen Gegebenheiten zuzuschneiden. Für Wasserschutzgebiete wurden diese Methoden in Kooperationsverträgen zwischen Wasserversorgern und Landwirten festgeschrieben. Mit der Übernahme der Wasserversorgung Otzberg hat sich der ZVG Dieburg im Jahr 2015 bereit erklärt, auch die Abwicklung der AGGL als temporäre Organisationseinheit zu übernehmen.

Die AGGL übernimmt inzwischen die Wasserschutzgebietsberatung- und Betreuung für die Kommunen Brensbach, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Heppenheim, Lautertal, Lindenfels, Modautal, Mühlthal, Ober-Ramstadt, Otzberg (ZVG), Reichelsheim, Rimbach, Roßdorf und Schaafheim (ZVG). Der ZVG-Dieburg nutzt die Dienstleistungen der AGGL nur in einem geringen Teilbereich seiner Gewinnungsanlagen in Otzberg. Auch das Land Hessen beauftragte die AGGL mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Damit erstreckt sich die Aufgabenerfüllung in den Kreisen Bergstraße, Odenwald und Darmstadt-Dieburg flächendeckend – aktuell in 96 Gemarkungen – landwirtschaftliche Betriebe zur gewässerschonenden Bewirtschaftung.

Die Verbandsversammlung des ZVG-Dieburg hat beschlossen zum 31.12.2025 die Mitgliedschaft in der AGGL zu kündigen. Die weitere Vorgehensweise wurde bei der AGGL-Mitgliederversammlung am 07.11.2023 erörtert. Alle Mitglieder und Beteiligten haben sich für eine Weiterführung der AGGL ausgesprochen. Die Stadt Groß-Umstadt, als größter Anteilseigner der AGGL hat sich bereit erklärt, für die Lösungsfindung einen Arbeitskreis ins Leben zu rufen. Dieses Angebot wurde durch alle Mitgliedskommunen dankend angenommen. Ziel des Arbeitskreises ist die Weiterführung der AGGL ab dem 01.01.2026 in einer neuen Organisationsform. Einstimmig wurde der Wunsch geäußert, dass Groß-Umstadt als größter Anteilseigner diese Aufgabe übernimmt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt hat am 19.12.2024 mit großer Mehrheit beschlossen die Organisation der AGGL ab dem 1.1.2026 in Groß-Umstadt zu übernehmen. In den Sitzungen des Arbeitskreises wurde unter Hinzuziehung einer rechtlichen Beratung sowie unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eingehend diskutiert, dass die Organisation in ihrer derzeitigen Form als öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortgeführt werden soll. Alternative Rechtsformen wurden dabei umfassend geprüft und abgewogen.

## **2. Auftrag und Auftragsvergabe**

Die AGGL-Mitglieder ermächtigten die Stadt Groß-Umstadt mit der Erteilung der Beauftragung zur Ausarbeitung von betriebswirtschaftlichen Auswirkungen im Zuge der Überführung der AGGL. Ziel ist es, eine umfassende Kostendarstellung für die Überführung der AGGL herbeizuführen.

Die Unternehmensberatung KalusControl-Service-GmbH erarbeitete in Zusammenarbeit mit dem Betriebs- und Abteilungsleiter der Wasserversorgung sowie mit der Finanzabteilung der Stadt Groß-Umstadt die vorliegende Dokumentation. Erläuterungswürdige Sachverhalte wurden in dieser Ausarbeitung dargestellt, sofern dem Autor diese zum Zeitpunkt der Erstellung bekannt waren. Die Verwaltung wurde angehalten, die vorliegende Dokumentation auf Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen mitzuteilen.

Folgende Unterlagen und Informationen standen uns zur Verfügung:

- Arbeitskreis zur Überführung der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft in der Region Starkenburg (AGGL) in eine neue Organisationsform
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gebietsübergreifenden, grundwasserschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung
- Betriebsabrechnungen für die Jahre von 2018 bis 2022
- Plan-Abrechnung für das Jahr 2024
- Vertrag und Änderungsvertrag zwischen Land Hessen und der AGGL
- Weitere ergänzende Informationen wurden uns auf Grundlage eines Fragenkatalogs sowie durch mündliche Gespräche mitgeteilt

Die vorliegende Ausarbeitung wurde in dem Zeitraum von Dezember im Jahr 2024 bis Januar im Jahr 2025 durchgeführt. Es fanden mehrere Besprechungen statt, um alle notwendigen Auskünfte zu sammeln und uns mit Unterlagen zu unterstützen.

### **3. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerrechtliche Verhältnisse**

#### **a. Rechtliche Verhältnisse**

Die AGGL stellt gegenwärtig kein eigenständiges Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit dar. Sie ist eingebunden in die Organisationsstruktur des ZVG Dieburg womit sie keine eigene organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit verfügt. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus der Öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung. Für die AGGL hat somit keine eigene Rechtsform mit Buchführungspflicht auf deren Grundlage eine Übernahme erforderlich wäre.

Auch nach Überführung der AGGL in die Stadt Groß-Umstadt werden die rechtlichen Verhältnisses unverändert beibehalten. Die AGGL wird somit als Regiebetrieb in die Haushaltsstruktur der Stadt Groß-Umstadt integriert.

#### **b. Wirtschaftliche Verhältnisse**

Hauptaufgabe der AGGL ist die Beratung von Landwirten in Wasserschutzgebieten zum vorbeugenden Gewässerschutz. In diesem Zusammenhang werden Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirten entwickelt und betreut. Zu den Aufgaben gehört auch die mit dem Land Hessen gültige Beauftragung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten werden vom Land Hessen gemäß den Vertragsbestimmungen und durch die Mitglieder je nach Beteiligungsverhältnis finanziert. Das Umlageaufkommen der jeweiligen Mitglieder wird so geplant, dass die betrieblichen Kosten gedeckt werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Da die AGGL keine eigenständige wirtschaftliche Organisationseinheit darstellt ist sie auf eine angemessene Rücklagenausstattung nicht angewiesen. Eine Stammkapitaleinlage ist wegen der fehlenden eigenständigen Rechtsform nicht erforderlich.

#### **c. Steuerrechtliche Verhältnisse**

Nach derzeitigem Stand unterliegen die umsatzsteuerpflichtigen Geschäftsvorfälle der AGGL einer Steuerpflicht nach § 2b UStG. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Überführung der AGGL keine umsatzsteuerrechtlichen Veränderungen herbeiführen.

Die AGGL hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Verbandsumlagen werden danach festgelegt, die tatsächlichen Kosten abzudecken. Nach derzeitigem Stand wird die AGGL aufgrund mangelnder Gewinne keine Körperschaftssteuer verursachen.

#### **4. Das aktuelle Geschäftsmodell und die Wirtschaftslage der AGGL**

Das Geschäftsmodell der AGGL basiert auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Ertragskraft der AGGL beruht auf Zuschüssen vom Land Hessen entsprechend der vertraglichen Bestimmungen und Betriebskostenumlagen der jeweiligen Mitgliedskommunen. Die Erfolgsrechnung der AGGL ist so ausgelegt, dass die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten gedeckt werden sollen. Ein Gewinn oder Verlust wird dadurch ausgeschlossen, indem die Kostenumlagen nach Schluss des Jahres auf Grundlage der tatsächlichen Kosten erhoben werden. Mit der Überführung der AGGL sind somit keine Verluste aus Vorperioden und keine Rücklagen aus etwaigen Überschüssen vorzutragen. Die Stadt Groß-Umstadt behält sich vor, Abschläge während des Haushaltsvollzugs anzufordern.

Die Vergütungen vom Land Hessen ergeben sich aus den Vertragsbestimmungen. Auf die Höhe der Kostenerstattung hat die AGGL keinen unmittelbaren Einfluss. Die Höhe der Mittel ergibt sich im Grunde aus dem Angebot der AGGL und der vom Land Hessen im Rahmen der angekündigten Haushaltsmittelbeschränkung vorgenommenen Kürzungen. Zusätzliche Mittel erfolgen mit der Erweiterung des Auftragsvolumens.

In dem Zeitraum von 2018 bis 2021 betragen die Vergütungen im Durchschnitt rund 353.000 € (netto) pro Jahr. Im Jahr 2022 ist die Kostenerstattung auf rund 264.000 € (netto) gesunken. Für das Jahr 2024 war eine Vergütung von rund 286.000 € (netto) in der Planung veranschlagt.

Die Vergabe der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung erfolgte im Zuge einer europaweiten Ausschreibung. Gemäß den Vertragsbedingungen beträgt die Vertragslaufzeit 3 Kalenderjahre (2022-2024). Weiterhin kann der Vertrag um jeweils 1 Jahr verlängert werden, endet aber spätestens am 31. Dezember 2027 mit dem Ende der Laufzeit des derzeitigen Maßnahmenprogramm WRRL. Somit wird mit einer Kostenerstattung des Landes Hessen bis einschließlich 2027 gerechnet.

Inwieweit die gewässerschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung ab dem Jahre 2028 weitergeführt wird, wird durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (HMLU) entschieden und ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Die AGGL-Mitglieder werden hier bereits im kommenden Jahr nach Vertragsabschluss mit dem Land in Kontakt treten müssen.

Die Betriebsabrechnung der AGGL entwickelte sich von 2018 bis 2022 wie folgt:

Kostengruppe	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Mittelwert
<b>Kostenerstattung Land</b>	<b>-341.685 €</b>	<b>-356.359 €</b>	<b>-360.616 €</b>	<b>-355.374 €</b>	<b>-264.382 €</b>	<b>-335.683 €</b>
Personalkosten	248.059 €	258.042 €	268.749 €	275.618 €	294.343 €	268.962 €
Fremdleistungen	63.619 €	60.053 €	58.911 €	60.084 €	66.156 €	61.765 €
Umlage Personalkosten ZVG	45.883 €	42.996 €	40.310 €	46.261 €	46.136 €	44.317 €
Miete und Nebenkosten unbewegliches Vermögen	14.220 €	14.220 €	14.282 €	15.904 €	19.280 €	15.581 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	28.044 €	34.324 €	40.496 €	29.867 €	20.292 €	30.605 €
<b>Summen Betriebskosten</b>	<b>399.825 €</b>	<b>409.634 €</b>	<b>422.747 €</b>	<b>427.734 €</b>	<b>446.206 €</b>	<b>421.229 €</b>
<b>Deckungsbedarf (ohne MwSt.)</b>	<b>58.141 €</b>	<b>53.275 €</b>	<b>62.131 €</b>	<b>72.361 €</b>	<b>181.824 €</b>	<b>85.546 €</b>

Die ausführliche Darstellung kann der Anlage 1 entnommen werden.

Wie aus der vorstehenden Übersicht zu entnehmen ist, haben die Betriebskosten von 2018 bis 2022 stets zugenommen. Es wurde eine durchschnittliche Kostenzunahme von rund 3% festgestellt.

Die Personalkosten ergeben mit einem Anteil von rund 64% die größte Kostenposition. Personalkosten unterliegen im Grunde einer stetigen Kostensteigerung. In dem Zeitraum von 2018 bis 2022 konnte eine Kostenzunahme von rund 4% verzeichnet werden.

Die Fremdleistungen stellen mit einem Anteil von rund 15% die zweitgrößte Kostenposition dar. Sie beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Bodenprobenuntersuchungen, Gewässerschutzorientierte Beratung, Erosionsschutzberatung, Grundwasserberatung und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung. Für diese Kostengruppe konnte eine leichte Preissteigerung von 1% pro Jahr festgestellt werden.

Die Umlage der Personalkosten durch die ZVG stellt mit rund 11% die drittgrößte Kostenposition dar. In dem vorliegenden Betrachtungszeitraum konnte eine stabile Kostenentwicklung festgestellt werden.

Mietaufwendungen stellen mit rund 3% die viertgrößte Kostenposition dar. Hier wurde eine durchschnittliche Kostenzunahme von rund 7% festgestellt.

Die vorstehenden vier Kostengruppen ergeben insgesamt 92% der betrieblichen Kosten und untermauern somit die Gewichtung im Gesamtgefüge. Die verbleibenden 8% verteilen sich auf Materialaufwendungen, Abschreibungen, Fahrzeugkosten, Verwaltungsaufwendungen und sonstige betriebliche Aufwendungen. Diese Kostengruppe unterliegt Schwankungen.

Die Kostenerstattungen vom Land lagen in dem Zeitraum von 2018 bis 2021 auf einem beständigen Niveau. Seit dem Jahr 2022 ist diese Ertragskraft spürbar gesunken, womit sich dies auf die Umlagen bemerkbar macht.

Nachdem die Betriebskosten durch die Kostenerstattungen vom Land abgesetzt werden ergibt sich der Deckungsbedarf. Aus der vorstehenden Tabelle ist klar zu erkennen, dass der Deckungsbedarf beginnend ab Jahr 2022 den höchsten Finanzbedarf für die Mitglieder ergeben hat.

Für die endgültige Bedarfsermittlung wird zum Schluss die Mehrwertsteuer auf den zuvor ermittelten Umlagebedarf zugeschlagen, womit sich der endgültige Deckungsbedarf ergibt. Dieser wird dann auf die Mitglieder verteilt.

## 5. Mitglieder und Verteilungsschlüssel

Sofern alle aktuellen Mitglieder der AGGL der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zustimmen, verhält sich die Verteilung der Mitglieder nach Angaben des hessischen statistischen Landesamtes zum Stand vom 30.06.2024 wie folgt.

Mitglied	Einwohnerzahl	Beteiligungsverhältnis
Brensbach	4.883	3,85%
Groß-Bieberau	4.583	3,61%
Groß-Umstadt	21.269	16,76%
Heppenheim	6.975	5,50%
Lautertal	6.971	5,49%
Lindenfels	5.082	4,00%
Modautal	5.084	4,01%
Mühltal	13.958	11,00%
Ober-Ramstadt	15.137	11,93%
ZVG Otzberg	6.358	5,01%
Reichelsheim	8.268	6,51%
Rimbach	8.777	6,91%
Roßdorf	13.111	10,33%
ZVG Schaaheim	6.477	5,10%
<b>Summe</b>	<b>126.933</b>	<b>100,00%</b>

Für die Gemeinden Heppenheim und Schaaheim werden nur anteilige Einwohnerwerte berücksichtigt. Da hier keine aktuellen Informationen vorliegen, wurden die vorhergehenden Werte vom 30.06.2021 herangezogen.

Die Einwohnerzahlen werden in zwei bis drei jährigen Rhythmus nachgefragt und aktualisiert.

## 6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AGGL

Die AGGL beschäftigt derzeit insgesamt 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aus der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Beschäftigten sowie die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit aufgeführt.

<b>Mitarbeiterinn/Mitarbeiter</b>	<b>Stunden/Woche</b>
Person 1	30,00
Person 2	30,40
Person 3	39,00
Person 4	26,00
Person 5	3,00
<b>Summe</b>	<b>128,40</b>

Gegenwärtig ist eine angestellte Person von der AGGL mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 26 Stunden auch bei dem ZVG Dieburg mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 13 Stunden gleichzeitig beschäftigt. Mit der Überführung der AGGL in die Stadt Groß-Umstadt sollen auch die Arbeitszeiten von der ZVG Dieburg übernommen werden, womit eine Anhebung von derzeit 26 auf insgesamt 39 Stunden erfolgen würde. Die Anhebung hat zur Folge, dass die Personalkosten anteilig zunehmen, auf der anderen Seite durch die innerbetriebliche Leistungsverrechnung zum Teil sinken. Hintergrund für die Stundenübernahmen ist der Beschäftigungsbedarf für die organisatorische Abwicklung der AGGL innerhalb des definierten Aufgabengebiets. Dieser Umstand führt dazu, dass eine Entlastung der Stadtverwaltung herbeigeführt werden soll.

## 7. Betriebswirtschaftliche Kostenauswirkungen durch die Überführung der AGGL

Durch die Ausgliederung der AGGL aus dem ZVG Dieburg und die Übernahme in die Haushaltsstruktur der Stadt Groß-Umstadt ergeben sich sowohl einmalige Kostenauswirkungen als auch dauerhafte Kostenveränderungen.

### a. Einmalige Kostenverursachung durch die Überführung der AGGL

Durch die Überführung der AGGL entstehen einmalige Kosten die sich durch Abwicklungen und sonstige organisatorische Maßnahmen ergeben. Hierzu zählen folgende Leistungen:

Bezeichnung	Kosten (netto)
Rechts-/Notarkosten	4.202 €
Allgemeine Umzugskosten	840 €
Betriebswirtschaftliche Beratung	4.202 €
Sonstige Leistungen Dritter	1.681 €
<b>Summen</b>	<b>10.924 €</b>

Die Abwicklung der Überführung der AGGL wird nach aktuellen Ermittlungen ein Kostenvolumen von 10.924 EUR (netto) ergeben. Dieser Finanzbedarf ist somit einmalig durch die Mitglieder aufzubringen.

Der Finanzbedarf teilt sich wie folgt auf:

Mitglied	Einwohnerzahl	Beteiligungsverhältnis	Kostenanteil/Mitglied
Brensbach	4.883	3,85%	420 €
Groß-Bieberau	4.583	3,61%	394 €
Groß-Umstadt	21.269	16,76%	1.831 €
Heppenheim	6.975	5,50%	600 €
Lautertal	6.971	5,49%	600 €
Lindenfels	5.082	4,00%	437 €
Modautal	5.084	4,01%	438 €
Mühltal	13.958	11,00%	1.201 €
Ober-Ramstadt	15.137	11,93%	1.303 €
ZVG Otzberg	6.358	5,01%	547 €
Reichelsheim	8.268	6,51%	712 €
Rimbach	8.777	6,91%	755 €
Roßdorf	13.111	10,33%	1.128 €
ZVG Schaafheim	6.477	5,10%	557 €
<b>Summe</b>	<b>126.933</b>	<b>100,00%</b>	<b>10.924 €</b>

## **b. Erstmalige Erwerbsvorgänge im Zuge der Überführung der AGGL**

Für die Beschäftigten der AGGL muss die Betriebs- und die Geschäftsausstattung bereitgestellt werden, damit die Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann. Dazu gehören insbesondere Büromöbel, die Büromaschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte. Zu den erstmaligen Investitionen im Rahmen der Überführung zählen folgende Vermögensgegenstände:

### **▪ Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung**

Für Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung werden nach aktuellen Untersuchungen Finanzmittel in Höhe von 16.807 EUR (netto) notwendig. Bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von durchschnittlich 15 Jahren ergibt sich somit eine jährliche Abschreibung von 1.120 EUR.

### **▪ IT-Geräte und sonstige Geräte**

Für Bürocomputer und sonstige Geräte werden insgesamt 7.563 EUR (netto) erforderlich. Bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von durchschnittlich 5 Jahren ergibt sich somit eine jährliche Abschreibung von 1.513 EUR.

### **▪ Fahrzeuge**

Für die Aufgabenerfüllung werden nach der gegenwärtigen Geschäftslage zwei Fahrzeuge benötigt. Eine etwaige Übernahme von Fahrzeugen des Zweckverbandes Dieburg ist nach aktuellen Untersuchungen nicht wirtschaftlich, da sie bereits veraltet sind und hohen Wartungs- und Reparaturbedarf erfordern können. Es ist beabsichtigt zwei neue Fahrzeuge auf Basis von Leasinggeschäften zu erwerben. Hierfür werden insgesamt 10.084 EUR (netto) Leasingaufwand pro Jahr veranschlagt.

Durch den Erwerb von Büromaschinen, Büromöbel und die geleaste Fahrzeuge ist somit ein jährlicher Aufwand von 12.717 EUR (ohne MwSt.) zu erwarten.

Zum Vergleich, die aktuellen Abschreibungen und Kosten aus Leasinggeschäften belaufen sich auf Basis der Plan-Abrechnung für das Jahr 2024 insgesamt 4.900 EUR (netto). Somit werden die vorstehenden Kosten um 7.816 EUR (netto) höher ausfallen.

Abgesehen von den zuvor beschriebenen Maßnahmen sind für den mittelfristigen Zeitraum bis zu 3 Jahren keine weiteren Anschaffungen von wesentlicher Bedeutung absehbar.

### **c. Veränderungen der betrieblichen Kosten**

Basierend auf dem Planungsjahr 2024 wurde die aktuelle Betriebskostenstruktur der AGGL im Hinblick auf die künftige Entwicklung untersucht.

Durch die Überführung der AGGL werden Kosten in Höhe von 68.500 EUR (netto) entfallen. Dies betrifft die Umlagen für die Personalkostenerstattung der ZVG aufgrund der organisatorischen Aufrechterhaltung (48.000 EUR). Durch die Überführung der AGGL werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AGGL neue Räumlichkeiten von der Stadt Groß-Umstadt selbst zur Verfügung gestellt. Damit entfallen die bisherigen Mietaufwendungen an Dritte (15.000 EUR) und die damit zusammenhängenden Mietnebenkosten (4.600 EUR) und Stromkosten (900 EUR).

Auf der Gegenseite werden durch die Überführung der AGGL zusätzliche Beschäftigungszeiten übernommen, so dass aus einer bisherigen Stelle von 26 Stunden pro Woche, diese nunmehr auf 39 Stunden pro Woche aufgestockt werden. Dies ergibt zusätzliche Personalkosten von rund 17.000 EUR pro Jahr. Hiermit soll die Verwaltung der Stadt Groß-Umstadt entlastet und die Arbeitsprozesse der AGGL gesichert werden. Für die Labornutzung, Besprechungen und sonstige unvorhergesehene Diensttätigkeiten im Rahmen der Aufgabenerfüllung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10.000 EUR veranschlagt. Ferner werden im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (ILV) anteilige Kosten für die Bereitstellung von Personal, Sachmittel und Büroräumen angesetzt (33.800 EUR). Die Stadtverwaltung behält sich vor, nach Schluss der Rechnungsperioden die innerbetriebliche Leistungsverrechnung nach tatsächlichen Verhältnissen abzurechnen. In Summe entstehen somit Kosten in Höhe von 60.800 EUR (ohne MwSt.).

#### d. Abschließende Beurteilung der Überführung der AGGL

Die Überführung der AGGL hat somit zur Folge, dass einmalige Kosten für organisatorische Abwicklungsmaßnahmen in Höhe von 10.924 EUR (netto) und durch Kostenveränderungen ein erhöhter Aufwand in Höhe 117 EUR (netto) zu erwarten ist.

Basierend auf den vorgenannten Erkenntnissen ergeben sich für die gewöhnliche Betriebskostenstruktur folgende Veränderungen.

Bezeichnung	Kosten ohne MwSt. (vorher)	Kosten ohne MwSt. (nachher)	Veränderung
Abschreibungen	3.800 €	2.633 €	-1.167 €
Leasingaufwand	1.100 €	10.084 €	8.984 €
Stromkosten	900 €	0 €	-900 €
Sonstiger Verwaltungsaufwand	4.600 €	0 €	-4.600 €
Miete unbewegliches Vermögen	15.000 €	0 €	-15.000 €
Umlage Personalkosten ZVG	48.000 €	0 €	-48.000 €
Beschäftigungszeiten Personal	0 €	17.000 €	17.000 €
Pauschale Aufwandsentschädigung	0 €	10.000 €	10.000 €
ILV (Personalkosten)	0 €	25.000 €	25.000 €
ILV (Sachkosten und interne Miete)	0 €	8.800 €	8.800 €
<b>Summen</b>	<b>73.400 €</b>	<b>73.517 €</b>	<b>117 €</b>

Nach aktuellen Untersuchungen werden die betriebsgewöhnlichen und wiederkehrenden Kosten um 117 EUR (netto) höher ausfallen wie es in der bisher geführten Geschäftsabwicklung der Fall war. Somit ergibt sich keine erhebliche Auswirkung durch die Ausgliederung der AGGL aus dem ZVG Dieburg und die Eingliederung in den Haushalt der Stadt Groß-Umstadt.

## 8. Voraussichtliche Betriebskostenabrechnung für den Zeitraum von 2026 bis 2028

Basierend auf vorhergehenden Entwicklungen und den zuvor erläuterten Feststellungen ergibt sich für den Planungszeitraum von 2026 bis 2028 folgende Betriebsabrechnungsprognose:

Kostengruppe	Ist 2022	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Mittelwert
<b>Kostenerstattung Land</b>	<b>-264.382 €</b>				
Personalkosten	294.343 €	361.339 €	375.793 €	390.824 €	375.985 €
Fremdleistungen	66.156 €	71.609 €	73.041 €	74.502 €	73.051 €
Mietaufwand und Mietnebenkosten	19.280 €	8.800 €	8.976 €	9.156 €	8.977 €
Abschreibungen und Leasingaufwand	4.820 €	12.717 €	12.717 €	12.717 €	12.717 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.471 €	15.847 €	16.164 €	16.487 €	16.166 €
Personalkostenerstattung für die Geschäftsbesorgung	46.136 €	35.000 €	35.700 €	36.414 €	35.705 €
<b>Deckungsbedarf (ohne MwSt.)</b>	<b>181.824 €</b>	<b>240.930 €</b>	<b>258.008 €</b>	<b>275.718 €</b>	<b>258.219 €</b>

Wie aus der vorstehenden Übersicht zu entnehmen ist beläuft sich der durchschnittliche Deckungsbedarf für den Zeitraum von 2026 bis 2028 auf rund 258 TEUR (netto) pro Jahr. Im Jahr 2022 betrug der tatsächliche Deckungsbedarf auf Basis der Betriebsabrechnung noch 181 TEUR (netto). Hintergrund für den Mehraufwand von 77 TEUR pro Jahr sind betriebsbedingte Kostensteigerungen.

Für Kostenerstattungen vom Land wurde nach dem Vorsichtsprinzip der geringste Wert aus den zurückliegenden Jahren angenommen.

Für die Personalkosten wurde eine jährliche Tarifierhöhung von rund 4% auf Grundlage der vorhergehenden Entwicklungen zu Grunde gelegt. Zudem wurden zusätzliche Personalkosten aufgrund der Übernahme von ergänzenden Beschäftigungszeiten beginnend ab 2026 miteingerechnet.

Die Abschreibungen unterliegen einer planmäßigen Wertminderung und für die Leasingaufwendungen wurden feststehende Ratenzahlungen zu Grunde gelegt.

Für die Fremdleistungen, den Mietaufwand, die Mietnebenkosten, die Personalkostenerstattung und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurde eine jährliche Preissteigerung von 2% kalkuliert.

Pro Einwohner ergibt sich folgender Vergleich zu vorangegangenen Rechnungsperioden:

<b>Deckungsbedarf pro Einwohner (EW)</b>	<b>Betrag pro EW</b>
Für das Rechnungsjahr 2022	1,38 EUR (netto)
Für die Planungsperiode von 2026 bis 2028	2,03 EUR (netto)

Hintergrund der deutlichen Erhöhung ist der Umstand, dass durch die Preissteigerung die Betriebskosten zunehmen werden, wodurch sich ein höherer Deckungsbedarf pro Einwohner ergibt.

Auf Grundlage der vorstehenden Prognose ergibt sich für die Mitglieder folgende Verteilung:

<b>Mitglied</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2026</b>	<b>Plan 2027</b>	<b>Plan 2028</b>	<b>Mittelwert (2026-2028)</b>
Brensbach	7.410 €	9.268 €	9.925 €	10.607 €	9.933 €
Groß-Bieberau	6.931 €	8.699 €	9.316 €	9.955 €	9.323 €
Groß-Umstadt	30.713 €	40.371 €	43.232 €	46.200 €	43.267 €
Heppenheim	9.653 €	13.239 €	14.178 €	15.151 €	14.189 €
Lautertal	10.201 €	13.232 €	14.170 €	15.142 €	14.181 €
Lindenfels	7.130 €	9.646 €	10.330 €	11.039 €	10.338 €
Modautal	7.083 €	9.650 €	10.334 €	11.043 €	10.342 €
Mühltal	19.672 €	26.494 €	28.372 €	30.319 €	28.395 €
Ober-Ramstadt	22.190 €	28.731 €	30.768 €	32.880 €	30.793 €
ZVG Otzberg	9.513 €	12.068 €	12.924 €	13.811 €	12.934 €
Reichelsheim	12.053 €	15.693 €	16.806 €	17.959 €	16.820 €
Rimbach	11.469 €	16.660 €	17.840 €	19.065 €	17.855 €
Roßdorf	18.843 €	24.886 €	26.650 €	28.479 €	26.672 €
ZVG Schaaheim	8.963 €	12.293 €	13.165 €	14.068 €	13.175 €
<b>Summen (netto)</b>	<b>181.824 €</b>	<b>240.930 €</b>	<b>258.008 €</b>	<b>275.718 €</b>	<b>258.219 €</b>

Für die Rechnungsperiode 2022 ergab sich ein Kostendeckungsbedarf von 1,38 EUR (netto) pro Einwohner. In der Zeit von 2026 bis 2028 erhöht sich der Kostendeckungsbedarf auf voraussichtlich 2,03 EUR (netto) pro Einwohner.

## 9. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung

Aufgrund der Ausgliederung der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft (AGGL) aus dem ZVG Dieburg in Verbindung mit der Überführung in den Haushalt der Stadt Groß-Umstadt wurde eine Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erarbeitet.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in den Vorschaurechnungen dargestellten Zahlen kann KalusControl nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können. So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die über die Preis- und Tarifentwicklungen getroffenen Annahmen in etwa eintreten, bei den angesetzten Bemessungsgrundlagen jedoch keine größeren Abweichungen zustande kommen.

Die vorliegende Ausarbeitung für die AGGL haben wir in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung der Stadt Groß-Umstadt mit der uns gebotenen Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte nach Maßgabe des erteilten Auftrags erstellt. Die Unterlagen wurden entsprechenden auf Plausibilität überprüft. Aufgrund unserer Erfahrungswerte, den vorgelegten Unterlagen und gemeldeten Informationen konnte eine sachgerechte Kostenvorschau aufgestellt werden.

*Mensur Memic* 

Mensur Memic

Steinau an der Straße, den 10.02.2025

## **Anlagen**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Betriebsabrechnung in der Zeit von 2018 bis 2022   |
| Anlage 2 | Betriebskostenentwicklung in der Zeit von 2018 bis 2022 und die voraussichtliche Entwicklung von 2026 bis 2028 |
| Anlage 3 | Deckungsbedarf in der Zeit von 2018 bis 2022 und der voraussichtliche Deckungsbedarf von 2026 bis 2028         |
| Anlage 4 | Entwicklung des Deckungsbedarfs nach Mitgliedern   |

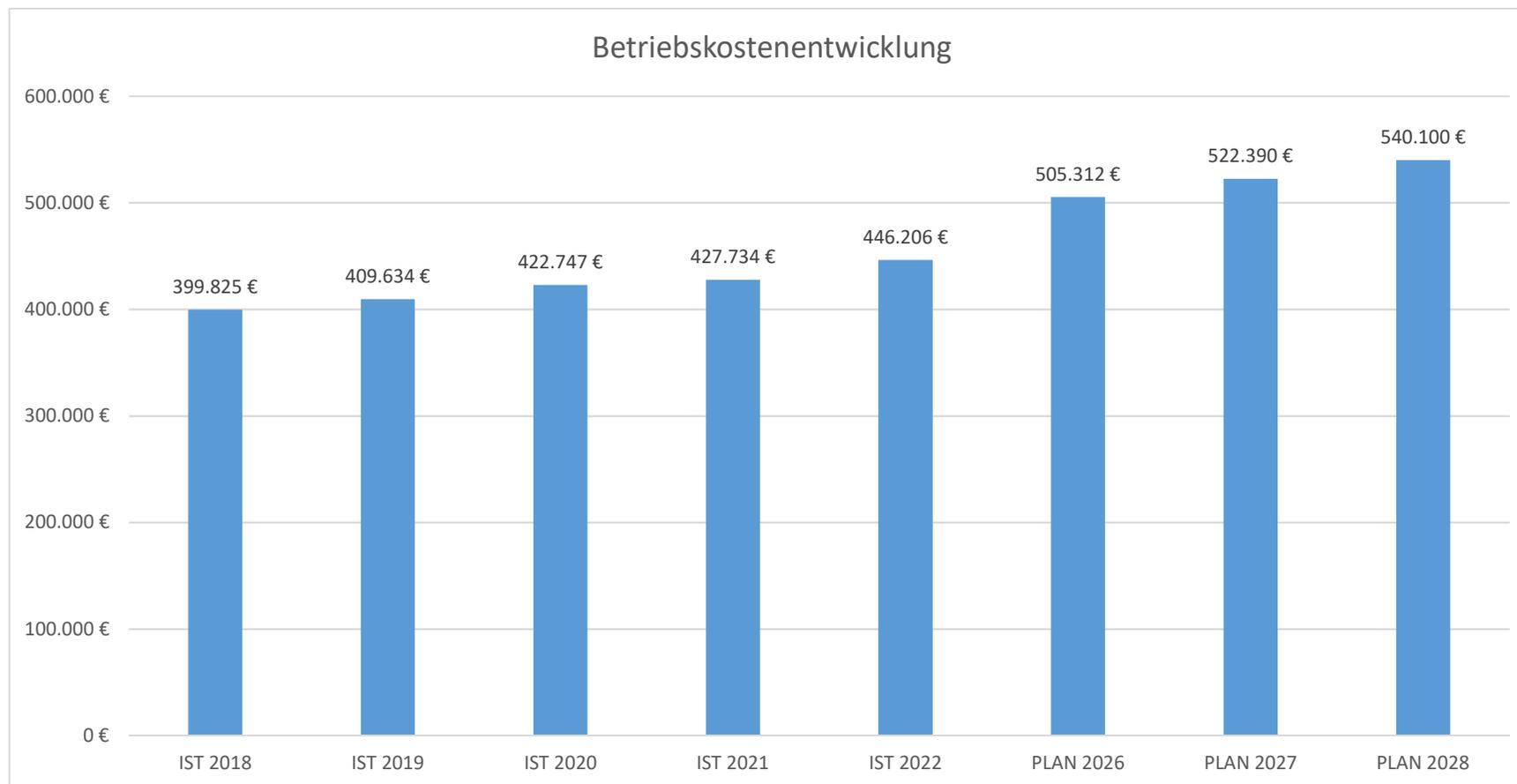
Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Betriebsabrechnung in der Zeit von 2018 bis 2022

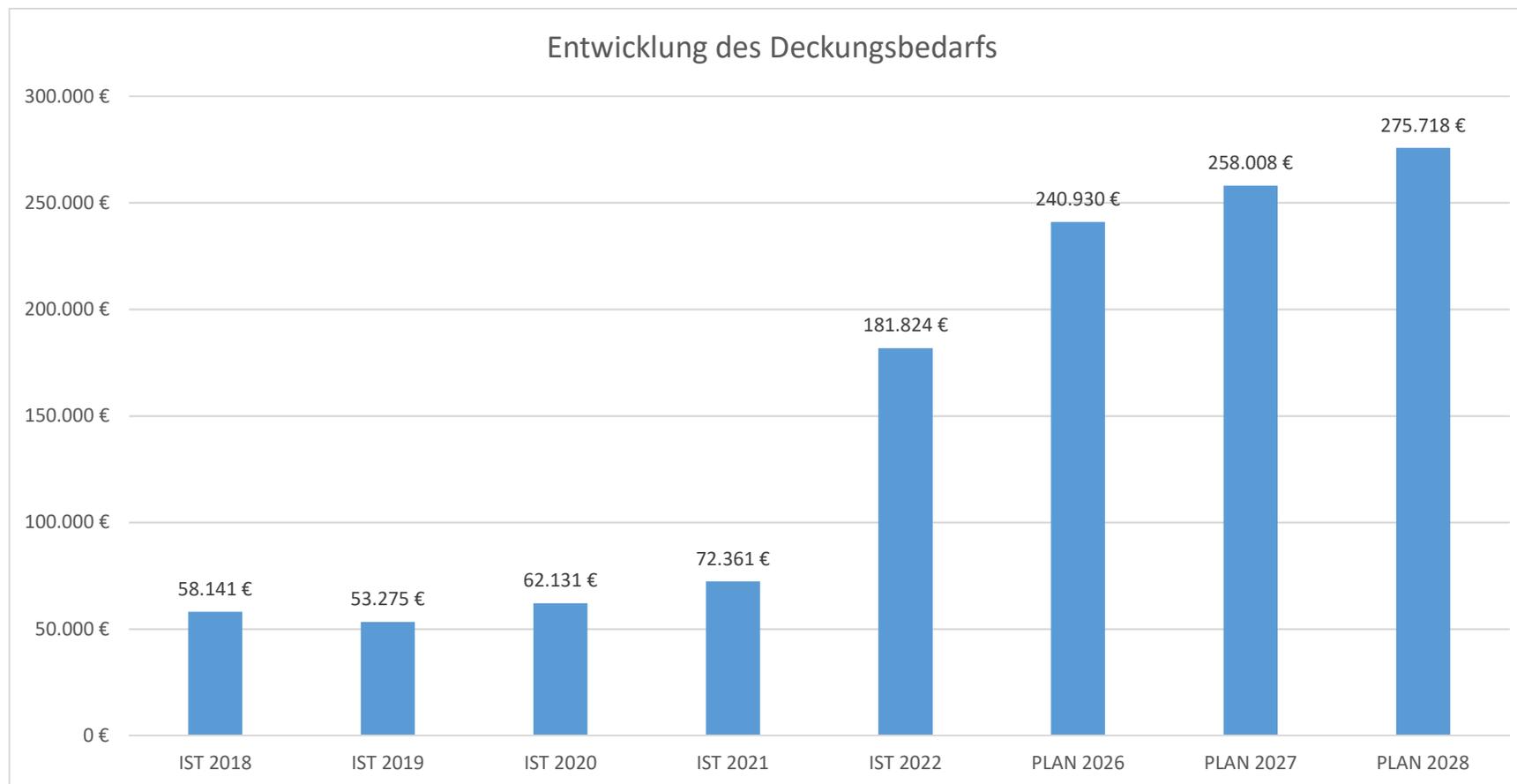
## Anlage 1

Konto	Bezeichnung	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Summe	Mittelwert	Gewichtung
<b>53760</b>	<b>Kostenerstattung Land Hessen</b>	<b>-341.684,91 €</b>	<b>-356.359,33 €</b>	<b>-360.615,99 €</b>	<b>-355.373,72 €</b>	<b>-233.323,83 €</b>	<b>-1.647.357,78 €</b>	<b>-329.471,56 €</b>	
55180	Aufwand Entgelt AGGL	194.186,40 €	200.931,55 €	209.576,54 €	214.223,46 €	229.536,01 €	1.048.453,96 €	209.690,79 €	50%
55181	Aufwand Soz.Vers. AGGL	37.732,85 €	40.081,99 €	41.923,70 €	43.755,24 €	45.911,46 €	209.405,24 €	41.881,05 €	10%
55182	Aufwand ZVK AGGL	16.139,47 €	17.028,31 €	17.248,45 €	17.639,26 €	18.895,07 €	86.950,56 €	17.390,11 €	4%
54000	Stromkosten (Büro Lengfeld)	538,98 €	527,01 €	666,63 €	757,56 €	638,58 €	3.128,76 €	625,75 €	0%
54100	Treibstoffe	802,15 €	845,04 €	757,35 €	682,62 €	816,01 €	3.903,17 €	780,63 €	0%
54530	Direktmaterial	3.274,98 €	4.521,52 €	13.717,28 €	5.767,16 €	2.823,61 €	30.104,55 €	6.020,91 €	1%
54700	Fremdleistungen	63.619,16 €	60.052,74 €	58.910,81 €	60.084,27 €	66.155,53 €	308.822,51 €	61.764,50 €	15%
56200	Berufsgenossenschaft	3.127,75 €	2.460,60 €	866,28 €	903,00 €	922,16 €	8.279,79 €	1.655,96 €	0%
56600	Unfallversicherung	340,34 €	253,31 €	272,27 €	340,34 €	272,27 €	1.478,53 €	295,71 €	0%
56640	Freiwillige soziale Leistungen	177,80 €	420,50 €	549,00 €	0,00 €	0,00 €	1.147,30 €	229,46 €	0%
57140	Afa Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.985,48 €	3.904,56 €	3.651,00 €	3.904,00 €	3.745,00 €	19.190,04 €	3.838,01 €	1%
59100	Beiträge an Berufsverbände	0,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	500,00 €	100,00 €	0%
59110	Sonstige Beiträge und Gebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	110,00 €	110,00 €	22,00 €	0%
59120	Fuhrpark sonstiger betrieblicher Aufwand	0,00 €	5.282,44 €	2.935,43 €	5.647,72 €	1.866,34 €	15.731,93 €	3.146,39 €	1%
59130	Fuhrpark Leasingkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0%
59140	Leasing Geschäftsausstattung	4.828,32 €	3.302,90 €	1.744,73 €	1.075,20 €	1.075,20 €	12.026,35 €	2.405,27 €	1%
59220	Haftpflichtversicherung	229,08 €	211,34 €	211,34 €	211,34 €	211,34 €	1.074,45 €	214,89 €	0%
59230	Kraftfahrzeugversicherung	2.174,06 €	2.223,32 €	2.041,74 €	3.875,34 €	1.265,98 €	11.580,44 €	2.316,09 €	1%
59300	Büromaterial	576,53 €	640,39 €	799,44 €	887,94 €	623,39 €	3.527,69 €	705,54 €	0%
59320	Literatur	277,85 €	299,35 €	466,58 €	392,89 €	322,06 €	1.758,73 €	351,75 €	0%
59400	Veröffentlichungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	39,60 €	39,60 €	79,20 €	15,84 €	0%
59430	Geschenke bis 35 EUR	0,00 €	0,00 €	33,22 €	0,00 €	19,63 €	52,85 €	10,57 €	0%
59440	Geschenke über 35 EUR	43,14 €	57,04 €	0,00 €	120,00 €	0,00 €	220,18 €	44,04 €	0%
59500	Portokosten	2.900,00 €	195,99 €	1.366,63 €	493,96 €	935,00 €	5.891,58 €	1.178,32 €	0%
59510	Fernsprechgebühren	2.043,35 €	2.466,86 €	1.511,26 €	1.465,29 €	1.445,69 €	8.932,45 €	1.786,49 €	0%
59520	Fracht- und Verpackungskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0%
59630	Reisekosten	306,75 €	114,25 €	0,00 €	0,00 €	908,72 €	1.329,72 €	265,94 €	0%
59640	Bewirtungen	22,50 €	356,96 €	683,81 €	0,00 €	0,00 €	1.063,27 €	212,65 €	0%
59710	Wartung Büromaschinen	635,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	635,20 €	127,04 €	0%
59720	sonstiger Unterhaltungsaufwand	5,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90,00 €	95,03 €	19,01 €	0%
59730	Beratungskosten	0,00 €	924,00 €	5.670,00 €	1.750,00 €	0,00 €	8.344,00 €	1.668,80 €	0%
59790	Sonst. Verwaltungsaufwand (Nebenkosten Büroräume)	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	2.785,71 €	2.750,00 €	14.535,71 €	2.907,14 €	1%
59900	Ausbildung, Seminare	0,00 €	2.479,53 €	0,00 €	177,20 €	1.296,00 €	3.952,73 €	790,55 €	0%
59910	Sicherheits- und medizinischer Dienst	565,42 €	1.107,69 €	1.350,70 €	200,00 €	200,00 €	3.423,80 €	684,76 €	0%
59920	Gemeinschaftsveranstaltungen	356,61 €	771,18 €	123,29 €	180,00 €	0,00 €	1.431,07 €	286,21 €	0%
59930	Arbeitskleidung/-material	0,00 €	0,00 €	120,00 €	0,00 €	0,00 €	120,00 €	24,00 €	0%
59940	Miete unbewegliches Vermögen	11.220,00 €	11.220,00 €	11.282,08 €	13.118,21 €	14.685,00 €	61.525,29 €	12.305,06 €	3%
59950	Periodenfremder Aufwand (Nebenkostenabrechnung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.845,16 €	1.845,16 €	369,03 €	0%
68100	Kraftfahrzeugsteuer	833,00 €	833,00 €	833,00 €	871,33 €	540,00 €	3.910,33 €	782,07 €	0%
	Umlage Personalkosten ZVG	45.883,25 €	42.995,76 €	40.309,88 €	46.260,66 €	46.136,28 €	221.585,83 €	44.317,17 €	11%
	<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>399.825,45 €</b>	<b>409.634,12 €</b>	<b>422.747,45 €</b>	<b>427.734,31 €</b>	<b>446.206,09 €</b>	<b>2.106.147,42 €</b>	<b>421.229,48 €</b>	<b>100%</b>
	<b>Deckungsbedarf netto</b>	<b>58.140,54 €</b>	<b>53.274,79 €</b>	<b>62.131,46 €</b>	<b>72.360,59 €</b>	<b>212.882,26 €</b>	<b>458.789,64 €</b>	<b>91.757,93 €</b>	
	<b>Deckungsbedarf brutto</b>	<b>69.187,24 €</b>	<b>63.397,01 €</b>	<b>72.483,94 €</b>	<b>86.109,10 €</b>	<b>253.329,89 €</b>	<b>545.959,67 €</b>	<b>109.191,93 €</b>	

### Betriebskostenentwicklung in der Zeit von 2018 bis 2022 und die voraussichtliche Entwicklung von 2026 bis 2028



**Deckungsbedarf in der Zeit von 2018 bis 2022 und  
der voraussichtliche Deckungsbedarf von 2026 bis 2028**



## Entwicklung des Deckungsbedarfs nach Mitgliedern

Mitglied	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Brensbach	2.369 €	2.171 €	2.532 €	2.949 €	6.995 €	9.268 €	9.925 €	10.607 €
Groß-Bieberau	2.216 €	2.031 €	2.368 €	2.758 €	6.565 €	8.699 €	9.316 €	9.955 €
Groß-Umstadt	9.821 €	8.999 €	10.495 €	12.223 €	30.467 €	40.371 €	43.232 €	46.200 €
Heppenheim	3.087 €	2.828 €	3.299 €	3.842 €	9.991 €	13.239 €	14.178 €	15.151 €
Lautertal	3.262 €	2.989 €	3.486 €	4.060 €	9.986 €	13.232 €	14.170 €	15.142 €
Lindenfels	2.280 €	2.089 €	2.436 €	2.838 €	7.280 €	9.646 €	10.330 €	11.039 €
Modautal	2.265 €	2.075 €	2.420 €	2.819 €	7.283 €	9.650 €	10.334 €	11.043 €
Mühlthal	6.290 €	5.764 €	6.722 €	7.829 €	19.994 €	26.494 €	28.372 €	30.319 €
Ober-Ramstadt	7.096 €	6.502 €	7.583 €	8.831 €	21.683 €	28.731 €	30.768 €	32.880 €
ZVG Otzberg	3.042 €	2.787 €	3.251 €	3.786 €	9.107 €	12.068 €	12.924 €	13.811 €
Reichelsheim	3.854 €	3.532 €	4.119 €	4.797 €	11.843 €	15.693 €	16.806 €	17.959 €
Rimbach	3.667 €	3.360 €	3.919 €	4.564 €	12.573 €	16.660 €	17.840 €	19.065 €
Roßdorf	6.025 €	5.521 €	6.439 €	7.499 €	18.781 €	24.886 €	26.650 €	28.479 €
ZVG Schaafheim	2.866 €	2.626 €	3.063 €	3.567 €	9.277 €	12.293 €	13.165 €	14.068 €
<b>Summen (netto)</b>	<b>58.141 €</b>	<b>53.275 €</b>	<b>62.131 €</b>	<b>72.361 €</b>	<b>181.824 €</b>	<b>240.930 €</b>	<b>258.008 €</b>	<b>275.718 €</b>
<b>Summen (brutto)</b>	<b>69.187 €</b>	<b>63.397 €</b>	<b>73.936 €</b>	<b>86.109 €</b>	<b>216.371 €</b>	<b>286.706 €</b>	<b>307.030 €</b>	<b>328.104 €</b>

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbestimmungen gelten für die Verträge von KalusControl („Unternehmensberatung“) und seinen Auftraggebern über Berechnungen, wirtschaftliche Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Unternehmensberater und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bestimmungen bezüglich der Haftung.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Unternehmensberater ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Unternehmensberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Unternehmensberater ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Unternehmensberaters bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Unternehmensberaters hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Unternehmensberaters gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Einstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Unternehmensberater die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Unternehmensberaters außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Unternehmensberaters

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die Rahmen des Auftrages vom Unternehmensberater gefertigten Gutachten, Entwürfe und Berechnungen nur für eigene Zwecke des Auftraggebers verwendet werden.

## 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Unternehmensberaters

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Unternehmensberaters (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Unternehmensberaters, soweit sie nicht aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(2) Gegenüber einem Dritten haftet der Unternehmensberater (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Unternehmensberaters zu Werbezwecken ist unzulässig; ein

Verstoß berechtigt den Unternehmensberater zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

### **8. Laufzeit, Kündigung**

(1) Die Aufträge sind zu unterscheiden zwischen Projektauftrag und Dauerauftrag.

(2) Projektaufträge können innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Die Frist beginnt mit dem Vertragsabschlussdatum. Daueraufträge verlängern sich um ein weiteres Jahr, wenn der Auftrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt wird.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

### **9. Mängelbeseitigung**

(4) Der Auftraggeber hat Anspruch auf etwaige Mängel durch den Unternehmensberater. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung für Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlages der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten die Vorschriften über die Haftung.

(5) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nachdem vorhergehenden Absatz 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Unternehmensberater die berufliche Leistung erbracht hat.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Unternehmensberaters enthalten sind, können jederzeit vom Unternehmensberater auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den

vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Unternehmensberater tunlichst vorher zu hören.

### **10. Haftung**

Die Haftung des Unternehmensberaters für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem fahrlässig und grob fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall auf 25.000 € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadenfall ist die Summe der Schadensansprüche zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadenfall gelten auch alle Verstöße, die bei einem Auftrag oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (Fachlich als einheitliche Leistung zu verwertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person begangen worden sind. Der Unternehmensberater haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen mehrere gleichartigen Aufträge oder Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist nur bis zur Höhen von 50.000 € ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren verursacht worden ist.

### **11. Ausschlussfristen**

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründeten Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

### **12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz**

(1) Der Unternehmensberater ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang von einer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren,

gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsbedingungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Unternehmensberater darf Bericht, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Unternehmensberater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### **13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Unternehmensberater angebotenen Leistungen in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist der Unternehmensberater zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Unternehmensberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Schadens, und zwar auch dann, wenn der Unternehmensberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### **14. Vergütung**

(1) Der Unternehmensberater hat neben seiner Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf das Honorar und den Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderung des Unternehmensberaters auf Honorar und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### **15. Aufbewahrung und Herausgabe**

(1) Der Unternehmensberater bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergeben oder von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Unternehmensberater auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Unternehmensberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Unternehmensberater kann von Unterlagen, die er dem Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

### **16. Anzuwendendes Recht**

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.